

Anlagerichtlinie der Gemeinde Reichshof

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel der Richtlinie
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Grundsätzliches
- § 5 Ziele der Kapitalanlage
- § 6 Die Sicherheit der Kapitalanlage
- § 7 Streuung der Kapitalanlagen
- § 8 Anlageklassen
- § 9 Zuständigkeit für die Verwaltung der Kapitalanlagen
- § 10 Geltung für die Eigenbetriebe
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und Ertrag bringenden Anlage der liquiden Mittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Gemeinde Reichshof ihre Pflicht nach Nr. 1 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.12.2012 (MBI. NRW S.744) in der Fassung des RdErl. Vom 30.11.2022 (MBI. NRW S. 1029).

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Kapitalanlagen durch die Gemeinde Reichshof sowie durch die Eigenbetriebe der Gemeinde Reichshof. Die Richtlinie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Gemeinde Reichshof mehrheitlich beteiligt ist.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Kapitalanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln. Keine Kapitalanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Weiterleitung liquider Mittel von der Gemeinde Reichshof an die Eigenbetriebe der Gemeinde Reichshof und umgekehrt im Sinne eines Cash-Pooling.
- (2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Kapitalanlagen unterschieden:
 - a. Kurzfristige Kapitalanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu drei Monaten.
 - b. Mittelfristige Kapitalanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als drei und weniger als zwölf Monaten
 - c. als zwölf Monaten
 - d. Langfristige Kapitalanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.
- (3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Kapitalanlagen der Gemeinde. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten unberücksichtigt.
- (4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Kapitalanlage zu verstehen.

§ 4 Grundsätzliches

- (1) Die Gemeinde hat bei Kapitalanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten (§ 90 Abs.2 GO NRW). Daher sind finanzielle Risiken zu vermeiden. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.
- (2) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§ 89 Abs.1 GO NRW).
- (3) Die Gemeinde bewirtschaftet die Kapitalanlagen in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte, ausgenommen sind die mit der Gemeinde Reichshof abgesprochenen Handlungen in der gemeinsamen Zahlungsabwicklung mit der Gemeinde Morsbach, ist ausgeschlossen.

- (4) Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) ist zur Kapitalanlage nicht zulässig.
- (5) Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar und ist verboten.
- (6) Kapitalanlagen sind nur in Euro zulässig.
- (7) Im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.12.2012 (MBI. NRW S.744) in der Fassung des RdErl. vom 30.11.2022 (MBI. NRW S. 1029) hat das Ministerium zum Ausdruck gebracht, dass Einlagen von Kapital bei privaten Kreditinstituten, bei denen es nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt ist oder in Kreditinstitute ohne ein institutsbezogenes Sicherungssystem, zulässig ist.
- (8) Die Grundsätze des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.12.2012 (MBI. NRW S.744) in der Fassung des RdErl. vom 30.11.2022 (MBI. NRW S. 1029) sind Regelungsinhalt dieser Anlagerichtlinie.

§ 5 Ziele der Kapitalanlage

Ziele der Kapitalanlage der Gemeinde Reichshof sind in dieser Reihenfolge:

1. Die Sicherung des Kapitalstocks,
2. die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags sowie
3. die Angemessenheit des Ertrags.

§ 6 Die Sicherheit der Kapitalanlage

1. Bei der Kapitalanlage, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, erfolgt eine besonders sorgfältige Prüfung durch die Gemeinde Reichshof.
2. Das Erfordernis der besonders sorgfältigen Prüfung gilt nicht:
 - a. für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Gemeinde oder für Fälle, in denen die Gemeinde als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht.
 - b. wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen und Giroverbandes (DSGV) ist. Die Mitgliedschaft in den Sicherungseinrichtungen ist der Gemeinde zu bestätigen.
 - c. für den Spezialfonds KVR-Fonds der Rheinischen Versorgungskassen als Vorsorgeprodukt für die Beamtenversorgung im Rahmen der bisherigen jährlichen Einlagehöhen von rd. 2% der jährlichen Beamtenbesoldung.

§ 7 Streuung der Kapitalanlagen

- (1) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen zu achten.
- (2) Die maximale Anlagesumme bei einem Schuldner (unabhängig von der Anlageklasse) darf in der Regel 2 Millionen Euro nicht übersteigen.

§ 8 Anlageklassen

- (3) Die Kapitalanlage ist nur in folgende Punkte zulässig:
- a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)
 - b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
 - c) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
 - d) Spezialfonds KVR-Fonds der Rheinischen Versorgungskassen als Vorsorgeprodukt für die Beamtenversorgung im Rahmen der bisherigen jährlichen Einlagehöhen (x% der jährlichen Beamtenbesoldung).

§ 9 Zuständigkeit für die Verwaltung der Kapitalanlagen

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Kapitalanlage ist der Kämmerer.
- (2) Zuständig für die Entscheidung über die mittelfristige Kapitalanlage ist der Bürgermeister
- (3) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Kapitalanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Haupt- und Finanzausschuss. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der Bürgermeister.

§ 10 Geltung für die Eigenbetriebe

Diese Richtlinie gilt für die Kapitalanlagen des Eigenbetriebs entsprechend. Dabei ist der Betriebsausschuss für die langfristige Kapitalanlage im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung zuständig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie gilt nicht für Kapitalanlagen die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden. Diese Kapitalanlagen unterfallen dieser Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt zu dem eine Entscheidung über die Prolongation ansteht.

Reichshof-Denklingen, den

- Gennies -
Bürgermeister